

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 2/3 (1875)
Heft: 9

Artikel: Suisse occidentale
Autor: A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-3715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Ist sonach auf die Beschwerde einzutreten, so stellt sich die zu entscheidende Frage so dar, ob der Canton Schwyz wegen der Gesetzgebungen anderer Cantone, welche die Actien als Mobiliarvermögen ihrer Inhaber an deren Wohnort besteuern, verhindert werden könne, das Vermögen der Actiengesellschaften mit Inbegriff des Grundcapitals an dem Domicil der Besteuerung zu unterwerfen. Diese Frage ist zu verneinen, vorausgesetzt auch, dass, was gegenwärtig nicht zu entscheiden ist, in der Besteuerung der Actiengesellschaft und der Actionäre eine unzulässige Doppelbesteuerung zu finden wäre.

6. Dass eine Actiengesellschaft ein geeignetes Steuerobject ist, bedarf, zumal im vorliegenden Falle, keiner weiteren Begründung, da beide Parteien über die rechtliche Natur solcher Gesellschaften als juristische Personen einig gehen und diese rechtliche Auffassung sowohl mit der schweizerischen Rechtsanschauung als mit den cantonalen Civilgesetzbüchern, soweit solche die Actiengesellschaften behandeln, im Einklange steht. So anerkennt Recurrentin ja auch ausdrücklich die Steuerpflicht hinsichtlich ihres im Canton Schwyz befindlichen Grundeigenthums mit Ausnahme der Eisenbahn. Dagegen gehen die Parteien nicht einig hinsichtlich der Steuerpflicht des Mobiliarvermögens beziehungsweise des Grundcapitals. Recurrentin behauptet, Letzteres bilde ein Passivum der Actiengesellschaft, während Recursbeklagte dasselbe als Capitalvermögen der Recurrentin zur Steuer heranziehen will.

7. Das Grundcapital wird allerdings durch die einzelnen Actionäre zusammengebracht und besteht lediglich aus den Einzelkapitalien, welche die Actionäre zur Bildung derselben als Gesamtkapital zusammengelegt haben. Allein dadurch werden die Actionäre nicht Gläubiger, sondern Mitglieder der Actiengesellschaft. Dieselben erwerben durch die Einzahlung des Actienkapitals keine Forderungsrechte im Umfange der einbezahnten Beträge; die Actien sind keine Forderungstitel für bestimmte Geldsummen oder deren Aequivalent, sondern repräsentieren der Gesellschaft gegenüber nur die Quoten, zu welchen die Inhaber am Gesellschaftsvermögen antheilberechtigt sind. Das Grundcapital der Actiengesellschaft stellt sich somit nicht als ein Passivum derselben, sondern als das von den Actionären für das Actienunternehmen ausgesonderte und ausgesetzte Betriebskapital dar, welches dieselben am Gewinn und Verlust des Unternehmens betheiligt; so jedoch, dass sie unter keinen Umständen mehr als den Betrag ihrer Actien sammt Zinsen verlieren können, indem das zusammengelegte Capital als selbstständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten und Pflichten hingestellt wird, welche auf der einen Seite von den Privatschicksalen der Actionäre losgelöst ist, auf der andern Seite aber auch diese letztern nur im Umfange des einbezahnten Actienkapitals beim Schicksale des Unternehmens betheiligt. Die Actiengesellschaft erscheint demnach als eine Capitalgenossenschaft, welche mit Recht da besteuert wird, wo sie ihr Domicil hat, beziehungsweise wo das zur selbständigen Persönlichkeit erhobene Capital handelt und den Schutz des Staates geniesst.

8. Dass der Betrag des Grundcapitals nach allgemeiner Uebung der Actiengesellschaften unter die Passiven derselben aufgenommen wird, ist für das Wesen derselben, beziehungsweise der Actien ganz ohne Bedeutung. Diese Buchungsweise ist lediglich eine Rechnungsmanipulation, durch welche das Actienkapital in eine Schuld der Gesellschaft an die Actionäre und die Actien nicht in einen Forderungstitel für eine bestimmte Geldsumme umgewandelt wird.

9. Kann demnach die Steuerpflicht der Actiengesellschaft auch bezüglich des Grundcapitals nicht bezweifelt werden, so spricht für deren Besteuerung auch unter der Voraussetzung, dass in der gleichzeitigen Steuerbelastung der Gesellschaft und der Actionäre eine unzulässige Doppelbesteuerung zu erblicken wäre und daher nur die Wahl bliebe, entweder jene oder diese zu besteuern, noch der Umstand, dass sonst die ausländischen Inhaber von Actien von jeder Steuer im Inlande befreit würden, während das Bundesrecht nur eine Doppelbesteuerung im Inlande verbietet, die ausländischen Actionäre sich daher nicht auf dasselbe berufen könnten.

10. Hier wird ausgeführt, dass dagegen der recurirte Entscheid der Regierung von Schwyz gegen die dortige Verfassung (Art. 22) und die Steuergesetzgebung verstösse, indem die Actiengesellschaft ein verfassungsmässiges Recht darauf habe, dass soweit das Actienkapital in Grundeigenthum angelegt sei, Letzteres und nicht das Actienkapital der Steuer unterworfen werde, — und dass der Canton Schwyz sowohl nach seiner eigenen Gesetzgebung als dem allgemein angenommenen Grundsätze, dass das Grundeigenthum da zu versteuern sei, wo es liege, das Immobilienvermögen der Recurrentin, welches ausserhalb des schwyzerischen Gebietes sich befindet, nicht besteuern dürfe.

Steuerpflicht der Eisenbahnen. Zu obigem Falle war von der Recurrentin auch bestritten, dass die Eisenbahn Kaltbad-Rigi-Scheideck und das Betriebsmaterial derselben besteuert werden dürfe, weil im Canton Schwyz ein Gesetz über Besteuerung von Eisenbahnen nicht bestehe und Eisenbahnen, ein Vermögensobject von so besonderm Characterbild, dass die Aufstellung eines Gesetzes über deren Besteuerung jedenfalls in den Ressort der Bundesgesetzgebung falle. Hierauf wurde vom Bundesgerichte erwidert:

Ueber die Besteuerung von Eisenbahnen enthält die Bundesgesetzgebung keinerlei Vorschriften. Die schwyzer. Regierung verletzt daher, wenn sie die auf ihrem Gebiete liegende Eisenbahnstrecke der Recurrentin, für welche in der Concession keine Steuerfreiheit gewährt worden ist, zur Steuer heranzieht, kein Recht, welches derselben durch die Bundesverfassung oder die Bundesgesetzgebung gewährleistet wäre.

* * *

Suisse occidentale. Es geht uns folgende Zuschrift zu: Unter dem Titel „Eine Rechtsfrage“ theilen Sie in Ihrer 7. Nummer den Entscheid des Bundesrates mit, in Sachen der „Société générale suisse des Eaux et Forêts“ contra „Suisse occidentale“.

Erlauben Sie mir einiges beizufügen, was zur Beurtheilung der Frage von Wichtigkeit sein mag.

1. Die Baugesellschaft hat dem Verlangen der Wassergesellschaft keine unbedingte Weigerung entgegengestellt; sie hat sich bereit erklärt, der Wasserleitung Durchgang zu gestatten, nur verlangte sie, dass es auf dem Weg eines Vertrages festgestellt werde, dass der Bahngesellschaft die freie Verfügung über den Boden bleibe, welcher zur Legung der Leitung nothwendig sei; sie gestattete den unentgeltlichen Durchgang, verlangte aber die Anerkennung ihres Eigenthumsrechts, das Recht, von der Wassergesellschaft verlangen zu dürfen, dass die Leitung verlegt werde, wenn die Zunahme des Verkehrs einen Umbau der Bahnhofanlagen in Freiburg erheischen sollte.

Diese Anerkennung wurde verweigert, und von der Wassergesellschaft an den Bundesrat appellirt.

2. Allerdings stützte sich die Suisse occidentale in ihrer Eingabe an das eidg. Departement auf den Wortlaut der Concession, und erwähnte den Umstand, dass die Leitung die Bahn nicht kreuze, und der Bundesrat erklärte, dieser Fall sei nur beispielsweise in der Concession angeführt, weil er der häufigste sei, und die Auslegung des Wortlautes dürfe nicht beschränken, sondern erweitern.

Jedoch war dieser Umstand nur im Vorbeigehen von der Eisenbahngesellschaft erwähnt, und der Hauptgrund, warum sie sich dem Begehr der Wassergesellschaft widersetzt, in dem Umstand gesucht, dass der zu erreichende Zweck ein Privatzweck sei, zu dessen Gunsten das Expropriationsrecht gegen ein schon bestehendes Unternehmen von allgemeinem Nutzen verlangt wird.

Bei jetzt, auch unter dem neuen Eisenbahngesetz, kann eine Eisenbahngesellschaft gegen eine solche das gewöhnliche Expropriationsverfahren nicht anwenden, sie ist vielmehr darauf angewiesen, sich mit der, ihr im Wege stehenden Verwaltung zu verständigen, immerhin unter dem Vorbehalt der Entscheidung durch den Bundesrat. Wenn nun das Expropriationsrecht einer Eisenbahnunternehmung gegen eine Eisenbahngesellschaft nicht ertheilt wird, so kann dieses Recht noch viel weniger gegen eine Eisenbahn von einem Unternehmen von bloss localer Bedeutung beansprucht werden.

3. Der Bundesrat hat zwar die Wassergesellschaft ermächtigt, ihre Leitung durch den Hof vor dem Bahnhof Freiburg zu legen, gleichzeitig aber erklärt, dass, wenn Veränderungen in der Anlage dieses Bahnhofs das Fortbestehen der Leitung in Frage stellen sollten, er einen neuen Beschluss fassen wird, und, dass die ertheilte Erlaubniss kein ewiges Recht zu Gunsten der Wassergesellschaft schaffe. A.

* * *

Bötzbergbahn. Wir erhalten folgende Zuschrift: Die schweizerische Wochenschrift „die Eisenbahn“ enthält in ihrer Nr. 8 vom 26. Februar abhin eine den „Basler Nachrichten“ entnommene Correspondenz über den Bau der Bötzbergbahn, welche in Bezug auf die baulichen Zustände des grossen Eisenbahndamms oberhalb Frick bei Ueken nicht ganz zutreffend ist und somit der Berichtigung bedarf. Es ist nämlich keineswegs die Basis dieses Bahndamms zu der Höhe derselben zu gering erstellt worden, und es haben auch nicht die auf circa 120 Fuss Höhe aufgefüllten thonhaltigen Erdmassen, von dem